



Isny Allgäu

Polzeiverordnung der Stadt Isny im Allgäu
gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungs-
anlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Erlass

24.11.1980

Neufassungen

in Kraft getr.

öffentl. Bek.

Bestät. RAB

24.06.1996

30.06.1996

29.06.1996

10.09.1996

	Erlass	geänd. §§	in Kraft getreten	öffentl. Bek.	Bestät. RAB
Änderungen					
24.09.2001		§19 Abs.6	01.01.2002 [^]	13.10.2001	
01.07.2002		§§ 8 a neu, 11, 13 Abs.2, 14, 15, 19	07.07.2002	06.07.2002	
02.05.2007		§ 5	06.05.2007	05.05.2007	
25.10.2010		§§ 16 a neu, 19 Abs.2, Nr. 6	28.11.2010	27.11.2010	

Rechtsgrundlagen

Polzeigesetz
§ 10 Abs.1 i. V. mit §1 Abs.1 sowie 18 Abs.1

Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten
§ 19

Stadt Isny im Allgäu
Landkreis Ravensburg

**Polizeiverordnung der Stadt Isny im Allgäu
gegen umweltschädliches Verhalten, zum
Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg sowie von § 19 a des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 1995 wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 24. Juni 1996 verordnet:

**Abschnitt 1
Schutz gegen Lärmbelästigung**

**§ 1
Ruhezeiten**

Während der allgemeinen Ruhezeiten von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr ist es verboten, vermeidbaren ruhestörenden Lärm zu verursachen.

**§ 2
Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 14.30 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Rasenmäherlärm-Verordnung.

**§ 3
Rundfunkgeräte, Musikinstrumente und dgl.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern und Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, kurörtlichen Veranstaltungen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4 Lärmschutzzone

- (1) Zum besonderen Schutz des Kurbereiches wird in der Ortschaft Neutrauchburg eine Lärmschutzzone gebildet, die durch die Außenseite folgender Straßen, Wege, und Flurstücke umgrenzt wird, die in der als Anlage 1 zu dieser Polizeiverordnung beigefügten Karte eingetragen sind:
Flurstück Nr. 77, 36, 86, 90, 820, 821/2, 822, 38/1, Straße L 265, Feldweg-Nr. 1, Flurstück Nr. 73, Straße L 265 und Feldweg Nr. 4.
- (2) In der Lärmschutzzone (Abs. 1) dürfen die in § 3 genannten Geräte, Instrumente und dergl. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, in Kuranlagen und -einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- und Badeanlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.
- (3) In der Lärmschutzzone (Abs.1) dürfen Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:
während der Ruhezeiten 40 dB(A)
während der übrigen Zeit 50 dB (A).
- (4) Als Ruhezeit wird die Zeit von 12 bis 14.30 Uhr und von 22 bis 7 Uhr bestimmt.
- (5) Kreischende Schleif- und Sägemaschinen, sowie sonstige feststehende Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen in hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden. Das gilt auch auf Baustellen.
- (6) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen und ähnlichem, sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Abs. 3 nicht überschritten werden.

§ 5 Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein störender Lärm nach draußen dringen. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Innerhalb der Lärmschutzzone (§ 4 Abs. 1) und an deren Grenzen darf der von Gaststätten und Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 4 Abs. 3 genannten Richtwerte nicht überschreiten.
- (3) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten sonntags bis donnerstags zwischen 22.30 Uhr und 7.00 Uhr, freitags und samstags von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Hunde sind so zu halten, dass sie nicht umherstreunen und dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Das gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten ist auch auf Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr nicht dienen, verboten:

- 1) Kraftfahrzeugmotoren nicht verkehrsbedingt laufen zu lassen,
- 2) Motoren hochzujagen,
- 3) Fahrzeug- und Garagentüren unnötig und übermäßig laut zu schließen,
- 4) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- 5) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen nicht verkehrsbedingte Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen,
- 6) sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen oder Gegenstände hineinzuworfen.

§ 8 a Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter dürfen ausschließlich von Gemeindefinwohnern in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht gestattet.

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen.

§ 10 Belästigung durch Staub

Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbaren Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als drei Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.

§ 11 Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

- 1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- 2) Das Halten von Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können (z. B. Raubtiere, Gift- und Riesenschlangen,...), ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) sind Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an der Leine zu führen, ausgenommen Hunde, die von Blinden und Sehbehinderten in Grün- oder Erholungsanla-

gen mitgeführt werden. Im Außenbereich dürfen Hunde ebenfalls nicht frei herumlaufen, wenn sie nicht von einer Person begleitet werden, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann.

- 4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in fremden Vorgärten, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder in landwirtschaftlich genutzten Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12 Feuerstellen

In der freien Natur, insbesondere an Bade- und Rastplätzen, dürfen zum Kochen und Grillen mit offenen Feuer nur die eingerichteten Feuerstellen benützt werden, sofern nicht eine anderslautende Genehmigung des Grundstückseigentümers vorliegt.

§ 13 Belästigung durch Gerüche und dgl.

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe, die geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen, dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt werden können oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen und Düngung, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.
- (2) Grundstücke, die unmittelbar an Wohnsiedlungen angrenzen, dürfen an Tagen vor Sonn- und Feiertagen sowie an hochsommerlichen Trockentagen nicht mit Flüssig- oder Festmist gedüngt werden.

Abschnitt 3 Schutz der öffentlichen Straßen und Einrichtungen, der Grün- und Erholungsanlagen

§ 14 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächliche öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und öffentliche Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsflächen sind öffentlich zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Erholungslagen im stadtnahen Wald.

§ 15 Verhalten auf öffentlichen Flächen und Belästigungen der Allgemeinheit

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

- a) das Nächtigen;
- b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, insbesondere das Anstiften Minderjähriger zu dieser Art des Bettelns;
- c) das Verrichten der Notdurft;

- d) das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstätten u. ä. zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind Dritte erheblich zu belästigen oder die öffentliche Ordnung zu gefährden oder zu beeinträchtigen
- e) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

§ 16

Ordnungsvorschriften für öffentliche Anlagen

In den öffentlichen Grün - und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen zu befahren;
2. zu nächtigen oder sich ausschließlich zum Zwecke des Alkoholgenusses niederzulassen;
3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. das Verrichten der Notdurft;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen oder abzuschneiden oder Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine zu entfernen;
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und Gegenstände hineinzuworfen;
10. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge auf diesen oder in Parkanlagen abzustellen; dies gilt nicht für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
12. Hunde ohne Leine zu führen.

§ 16 a

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren oder andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 16 a Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetz auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

Abschnitt 4

Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- b) für Straßenbauarbeiten,
- c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs und der Ausnahme keinen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 vermeidbaren ruhestörenden Lärm verursacht,
 2. entgegen § 2 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 in der Lärmschutzzone die in § 3 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen betreibt oder spielt,
 5. entgegen § 5 (3) in der Lärmschutzzone die genannten Richtwerte überschreitet,
 6. entgegen § 4 (5) außerhalb geschlossener Räume die genannten Maschinen betreibt,
 7. entgegen § 4(6) bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
 8. entgegen § 5 in Gaststätten und Versammlungsräumen zulässt, dass störender Lärm nach außen dringt oder Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
 9. entgegen § 5 Abs. 2 es zulässt, dass der von Gaststätten und Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5 Abs. (1) genannten Richtwerte überschreitet,
 10. entgegen § 5 (3) in der Lärmschutzzone zwischen 22.30 und 7.00 Uhr eine Gaststätte außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,
11. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Hunde oder andere Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
12. entgegen § 7 Nr. 1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
13. entgegen § 7 Nr. 2 Kraftfahrzeugmotoren hochjagt,
14. entgegen § 7 Nr. 3 Fahrzeug- und Garagentüren unnötig und übermäßig laut

schließt,

15. entgegen § 7 Nr. 4 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm verursacht,
 16. entgegen § 7 Nr. 5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt, insbesondere diese als Rufzeichen benutzt,
 17. entgegen § 7 Nr. 6 sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten lärmend unterhält,
 18. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt oder Gegenstände hineinwirft,
 19. entgegen § 8 a außerhalb der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen oder nicht als Gemeindegewohner Wertstoffsammelbehälter benutzt;
 20. keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle in ausreichender Zahl nach § 9 bereithält;
 21. entgegen § 10 Gegenstände ausstaubt oder ausklopft;
 22. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere nicht so hält oder beaufsichtigt, dass niemand gefährdet wird;
 23. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten von Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt;
 24. entgegen § 11 Abs. 3 im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen nicht an der Leine führt oder im Außenbereich Hunde frei herumlaufen lässt, ohne dass sie von einer Person begleitet werden, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, ausgenommen Blinde und Sehbehinderte, welche ihre Führhunde in Grün- oder Erholungsanlagen mitführen;
 25. entgegen § 11 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an Gebäuden, in fremden Vorgärten oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet oder dennoch dort abgelegter Hundekot nicht unverzüglich beseitigt wird;
 26. entgegen § 12 in freier Natur, insbesondere an Bade- und Rastplätzen, offene Feuer zum Baden oder Grillen macht, ohne die dafür eingerichteten Feuerstellen zu benutzen oder ohne sich eine abweichende Genehmigung des Eigentümers einzuholen;
 27. entgegen § 13 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
 28. entgegen § 13 Abs. 2 Grundstücke, die unmittelbar an Wohnsiedlungen angrenzen, an Tagen vor Sonn- und Feiertagen sowie an hochsommerlichen Trockentagen mit Flüssig- oder Festmist düngt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen
1. entgegen § 15 a) nächtigt,
 2. entgegen § 15 b) in einer die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringlichen Weise bettelt, insbesondere Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet;
 3. entgegen § 15 c) seine Notdurft verrichtet;
 4. entgegen § 15 d) außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä. zum ausschließlichen oder überwiegenden Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt und dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen oder die öffentliche Ordnung zu gefährden oder zu beeinträchtigen;
 5. entgegen § 15 e) öffentlich Betäubungsmittel konsumiert.
 6. entgegen § 16 a plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt.
- (3) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen:
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 16 Nr. 1 befährt,
 2. entgegen § 16 Nummer 2 in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder sich ausschließlich zum Zwecke des Alkoholgenusses niederläßt, wenn dessen Auswirkungen die öffentliche Ordnung gefährden oder beeinträchtigen;
 3. entgegen § 16 Nummer 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 16 Nummer 4

- verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
5. entgegen § 16 Nr. 6 die Notdurft verrichtet,
 6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 16 Nr. 7 entfernt,
 7. entgegen § 16 Nr. 8 Hunde frei herumlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielflächen und Liegewiesen mitnimmt,
 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 16 Nr. 9 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung gegeben ist,
 9. entgegen § 16 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder Gegenstände hineinwirft,
 10. entgegen § 16 Nr. 11 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte benützt oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt,
 11. Parkwege entgegen § 16 Nr. 12 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 12. entgegen § 16 Nr. 12 in öffentlichen Anlagen Hunde nicht an der Leine führt.
- (4) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Polizeigesetz handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 2. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.
- (5) Die Abschnitte 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (6) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 20

Benutzungsordnungen öffentlicher Einrichtungen, insbesondere für Kindergärten, Schulen und Spielplätze werden durch die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden ist.